



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sitzungstermin: Dienstag, 05.03.2024, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.11.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Vortrag: "Moorschutz und Moormanagement in Niedersachsen: Sachstand und Perspektiven"
6. Vortrag: "Moore im Landkreis Peine, aktueller Sachstand"
7. Kommunale Wärmeplanung im Landkreis Peine 2024/020
8. Energiegenossenschaft - Zwischenstand - 2024/021
9. Information zum Instrument des "Projektmanagers" in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren 2024/022
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen



Informationsvorlage Federführend: Klimaschutzagentur	Vorlagennummer:	2024/020
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.02.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	05.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Kommunale Wärmeplanung im Landkreis Peine

Sachdarstellung

Der Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz bat in der letzten Sitzung um einen Überblick zur Kommunalen Wärmeplanung und zum Sachstand der Planung des Landkreises Peine sowie der Gemeinden, s. Protokoll.

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein langfristiger, strategischer Planungsprozess mit dem Ziel schrittweise eine möglichst klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 (in Niedersachsen 2040) zu erreichen.

Die KWP umfasst das gesamte Gebiet einer Kommune, sie zeigt den Ist-Zustand auf. Es werden systematisch Daten erhoben z. B. bezüglich des Wärmeverbrauchs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen, Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen, es wird die bestehende Wärmeversorgungsstruktur erfasst (Bestandsanalyse). Die KWP legt dar, an welcher Stelle energetische Einsparpotentiale liegen und an welchen Orten erneuerbare Energien sowie unvermeidbare Abwärme für die Wärmeversorgung erschlossen werden können (Potentialanalyse). Wärmequellen und Wärmesenken werden miteinander abgeglichen und unter anderem Optionen für Wärmenetze erörtert (Szenarien-Entwicklung). Beispielweise kann Abwärme aus einem industriellen Prozess genutzt werden, um ein anliegendes Hallenbad oder Wohngebiet mit Wärme zu versorgen. Die KWP mündet in Handlungsempfehlungen, s. Informationsvorlage 2023/095.

Die KWP bedeutet Planungssicherheit unter anderem für infrastrukturelle Entwicklungen und für Investitionen. Sie findet Eingang in Bauleitpläne und ist mit dem Gebäudeenergiegesetz verbunden.

Ausschnitt aus der Gesetzeslage

Laut NKlimaG ist im Landkreis Peine die Stadt Peine als Mittelzentrum zu einer ersten Aufstellung der Kommunalen Wärmeplanung bis zum 31.12.2026 verpflichtet. Dies gilt derzeit nicht für die Gemeinden des Landkreises. Das verabschiedete Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) des Bundes hingegen sieht bereits eine obligatorische KWP aller Kommunen des Landkreises vor, sodass eine Verpflichtung der Gemeinden mit der Novelle des NKlimaG im Frühjahr erwartet werden kann.

Zusammenarbeit der Kommunen und Koordination durch die Klimaschutzagentur Landkreis Peine

Die KWP fällt in das Aufgabengebiet der Kommunen – die Wärmewende geschieht vor Ort. Sie muss über Gemeindegrenzen hinweg gedacht werden, ist aufwendig und komplex. Die Kommunen des Landkreises gehen diesen Weg gemeinsam, um Synergien zu nutzen. Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine fungiert auf Wunsch der Kommunen als koordinierende Stelle und übernimmt verschiedene Aufgaben, s. Informationsvorlage 2023/095.

Seit dem Projektstart wurden folgende Leistungen seitens der Klimaschutzagentur erbracht:

- Umfangreiche Recherche zur KWP und Teilnahme an Seminaren (durchlaufend)
- Vernetzen, Einholen von praktischen Erfahrungen Dritter (durchlaufend)
- Austausch mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern
- Einführung der kreisangehörigen Kommunen in die Thematik durch Organisation von Vorträgen und Möglichkeiten zum Austausch/Vernetzung am Informationstag „Es geht ums Klima 2023“
- Erstellen des Projektphasenplans und der Akteursstruktur zur KWP im Landkreis Peine
- Kick-off-Veranstaltung im Arbeitskreis „Klimaschutz im Landkreis Peine“ mit Teilnehmenden aus der Verwaltung der kreisangehörigen Kommunen. Der Arbeitskreis ist Haupt-Austauschplattform für die weitere Projektentwicklung. Mittlerweile fanden drei Arbeitskreis-Termine zur KWP statt. Vertreter der Stadtwerke, von Avacon, des Kohlekraftwerks in Mehrum sowie des Fachdienstes Bauen des Landkreises wurden hinzugezogen, um diese frühzeitig einzubinden.
- Einzelgespräche mit den Gemeinden zur Klärung spezifischer Fragestellungen
- Informieren der Kommunen unter anderem zu Inhalten, Ablauf, gesetzlicher Lage sowie zu Fördermöglichkeiten, den Bezug von Richtangeboten
- Unterstützen bei der Fördermittel-Antragstellung, die daraufhin jeweils durch die Gemeinden erfolgt ist
- Abschätzen des Zeitrahmens
- Erstes Informieren der Öffentlichkeit über die Veranstaltung „Es geht ums Klima 2023“ sowie über die Webseiten des Landkreises Peine
- Bericht an den AUV

Aktuelle Arbeiten

- Unterstützen der Kommunen bei der Ausschreibung zur KWP. Die Klimaschutzagentur stellt unter anderem ein an die Förderbedingungen angepasstes Musterleistungsverzeichnis zur Verfügung
- Vorbereiten des nächsten Arbeitskreises im April 2024
- Aktuelles Informieren der Kommunen über die sehr dynamische Fördersituation

Sich direkt anschließende Schritte

- Unterstützen der Kommunen beim Vorbereiten der Datenabfrage
- Ausschreibung (durch die Kommunen) nach positivem Förderbescheid
- Presseinformation und Informieren der Bürger und Bürgerinnen vor Ort in den Kommunen durch die Klimaschutzagentur und die Verwaltungen der jeweiligen Kommune nach Erhalt positiver Förderbescheide.

Die Klimaschutzagentur freut sich über die rege Teilnahme und die konstruktive Zusammenarbeit im Arbeitskreis „Klimaschutz im Landkreis Peine“ sowie für die positive Rückmeldung der Teilnehmenden.

Ziele / Wirkungen:

Das Ziel ist, eine harmonisierte Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Landkreisgebiet zu entwickeln, kommunenübergreifend zu denken und Synergien zu nutzen. Wichtige Fragestellungen, die mehrere Gemeinden und die Stadt betreffen, können so zentral und transparent für alle Beteiligten geklärt werden.

Die Thematik der Kommunalen Wärmeplanung trägt bereits die Relevanz für Klima-, Umwelt- und Naturschutz sowie den präventiven bzw. nachhaltigen Charakter in sich.

Ressourceneinsatz:

Nach aktuellen Planungen seitens der Klimaschutzagentur Landkreis Peine sind keine gesonderten Finanzmittel eingeplant. Die personellen Ressourcen für die Koordinierungsarbeit wurden zunächst entsprechend des Kooperationsvertrages über eine geförderte Stelle gedeckt. Das Förderprogramm wurde seitens des Fördermittelgebers vor der Zeit zum Ende des Jahres 2023 beendet. Der Landkreis Peine trägt die weiteren Kosten bis zum ursprünglich vorgesehenem Ende des Förderzeitraumes.

Schlussfolgerung:

Ein gemeinsames Erarbeiten der Kommunalen Wärmeplanung für alle kreisangehörigen Kommunen bietet den Vorteil eines einheitlichen sowie effizienten Vorgehens, Erfahrungen können unmittelbar ausgetauscht und die Planung über die Gebietsgrenzen der Kommunen hinweg gedacht werden. Für die aktuell noch nicht verpflichteten Gemeinden kann ein frühzeitiger Beginn der Kommunalen Wärmeplanung den späteren Handlungsdruck etwas abmildern und sich günstig auf die finanzielle Unterstützung auswirken. Planungsbüros sind noch verfügbar.

Anlagen

--



Informationsvorlage Federführend: Klimaschutzagentur	Vorlagennummer:	2024/021
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.02.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	05.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Energiegenossenschaft - Zwischenstand -

Sachdarstellung

Im Nachgang der Ausschusssitzung für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.06.2023 wurden entsprechende Markterkundungen für die Beauftragung eines/einer externen Sachverständigen begonnen und der entsprechende Beratungsrahmen weiter konkretisiert. Zu dem damaligen Zeitpunkt lag der Fokus auf einer allumfassenden Betrachtung der verschiedenen Möglichkeiten zur Beschleunigung vor allem des Photovoltaikausbaus auf kreiseigenen Dachflächen. Diese sollte die Bewertung unterschiedlicher Unternehmensformen sowie eine Empfehlung für die Rahmenbedingungen im Landkreis Peine enthalten.

Vor der finalen Ausschreibung und Beauftragung eines Beraters/einer Beraterin sind die Entwicklungen für den Haushalt 2024 bekannt gemacht worden. Vor dem Hintergrund der entsprechenden Haushaltskonsolidierung und den damit verbundenen eingeschränkten finanziellen Mitteln wurde erneut mit den möglichen Beratenden das Gespräch gesucht. Die Rückmeldung aus diesen Gesprächen war übereinstimmend gleichlautend: verschiedene Unternehmensformen haben jeweilige Vor- und Nachteile.

Im Ergebnis wurde seitens der Klimaschutzagentur Landkreis Peine das Genossenschaftsmodell favorisiert.

Da der ursprüngliche Antrag durchaus die Beschränkung auf Genossenschaften zulässt, möchte sich die Verwaltung dieser Empfehlung anschließen. Mit einer entsprechenden Eingrenzung könnte zwar unter Umständen eine Umsetzungsvariante bereits im Vorhinein ausgeschlossen sein, dem gegenüber steht jedoch die Dringlichkeit, die Energiewende vor Ort voranzutreiben, in Verbindung mit den limitierten Ressourcen. Unmittelbar bedeutet dies die Begrenzung der finanziellen Mittel, darüber hinaus aber auch knappe personelle Ressourcen in Zeiten von Arbeitskräftemangel.

Anfang des Jahres 2024 fand erneut ein Gespräch mit der Energiegenossenschaft Braunschweig Land eG statt. Es war ein sehr konstruktives Zusammentreffen unter Beteiligung der Dezernatsleitungen, in dem bereits verschiedene Beteiligungsformen und somit zukünftige Entwicklungen diskutiert wurden. Der Anschluss an eine bereits bestehende Genossenschaft mit gelebten Strukturen und Erfahrungen in der Umsetzung von Photovoltaik-Projekten bringt eine große Beschleunigung hinsichtlich des tatsächlichen Handelns mit sich.

Resultierend aus den letzten Gesprächen wird die Klimaschutzagentur Landkreis Peine den Austausch mit möglicherweise Beteiligten und Betroffenen führen. Ziel ist es, die notwendigen Voraussetzungen zum Anschluss an die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG zu erarbeiten.

Ziele / Wirkungen:

Um die nationalen Klimaziele erreichen zu können, muss der Ausbau mit regenerativen Energien massiv beschleunigt werden. Ein Anschluss an eine Energiegenossenschaft würde einen großen Schritt hinsichtlich der gelebten Energiewende vor Ort für den Landkreis Peine bedeuten. Diese Eigeninitiative aus der Politik ist von großer Relevanz für Prävention/Nachhaltigkeit und Klima-/Umwelt-/Naturschutz. Mit der weiteren Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes zur Ausschusssitzung am 03.06.2024 wird ein maßgeblicher Schritt hinsichtlich einer möglichen praktischen Umsetzung gemacht.

Ressourceneinsatz:

Die 20.000 € Budget für die Beauftragung eines/einer externen Sachverständigen (siehe Beschlussvorlage 2023/055) wurden folglich nicht aufgewendet. Der Anschluss inklusive der rechtlichen Begleitung zu der Genossenschaft wird Finanzmittel erfordern, die dann ebenfalls in der Beschlussvorlage für die AUV-Sitzung am 03.06.2024 dargestellt werden.

Schlussfolgerung:

Die Energiewende vor Ort voranzutreiben ist ein sehr komplexes und weitgefächertes Themenfeld. Hinsichtlich des beschleunigten Ausbaus von Photovoltaik auf kreiseigenen Liegenschaften legt die Verwaltung die Grundausrichtung nun auf einen möglichen Anschluss an die Genossenschaft Braunschweiger Land eG. Die zu klärenden Einzelfragen sowie rechtliche Kriterien werden für den nächsten AUV am 03.06.2024 als ein entsprechend zu beschließendes Konzept ausgearbeitet.

Anlagen

--



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2024/022
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.02.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	05.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Information zum Instrument des "Projektmanagers" in immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Sachdarstellung

Das Immissionsschutzrecht sieht als ein optionales Instrument zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens den Einsatz eines Projektmanagers/einer Projektmanagerin vor (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV). Die Genehmigungsbehörde bedient sich hierbei eines/einer Dritten, der als Verwaltungshelfer/die als Verwaltungshelferin unterstützend tätig wird. Das Instrument des Projektmanagers/der Projektmanagerin ist auch diversen weiteren Fachgesetzen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren bekannt.

Mit der Einbindung eines Projektmanagers/einer Projektmanagerin in den Genehmigungsprozess werden verschiedene Ziele verfolgt. Zunächst soll die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) entlastet werden. Weiterhin kann erwartet werden, dass das Verfahren optimiert und dadurch eine höhere Rechtssicherheit erreicht wird. Nicht zuletzt besteht die Erwartung, dass die Verfahrensdauer erheblich verkürzt werden kann.

Der weisungsgebundene Projektmanager/die weisungsgebundene Projektmanagerin darf keine abschließenden Entscheidungen treffen und nicht hoheitlich tätig werden. Sein/ihr Aufgabenspektrum liegt vor allem in der Vorbereitung des hoheitlichen Genehmigungsaktes, wobei die Letztentscheidungsverantwortung der Behörde sichergestellt sein muss. Die Genehmigungsbehörde bleibt nicht nur zuständig und verantwortlich (Gewährleistungsverant-

wortung), sondern sie trifft auch die Pflicht, den Projektmanager/die Projektmanagerin zu beaufsichtigen.

Die Übernahme der Kosten für den Projektmanager/die Projektmanagerin erfolgt gemäß § 2 der 9. BlmSchV in Verbindung mit § 43 g EnWG durch den Antragsteller/die Antragstellerin. Die Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers/der Projektmanagerin mit diesem/dieser sogar vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger/Vorhabenträgerin und Projektmanager/Projektmanagerin besteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger/die Vorhabenträgerin diesem Vorgehen zugestimmt hat. Bei der Bestellung des Projektmanagers/der Projektmanagerin hat die Behörde alle vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten.

Die UIB beabsichtigt die Einbindung einer Projektmanagerin für ein aktuelles Genehmigungsverfahren (Repowering von zwei Windenergieanlagen). Die Antragstellerin hat der Einbindung der Projektmanagerin zugestimmt. Der Zuschlag zu Gunsten einer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei ist erfolgt und es wurden bereits erste Abstimmungsgespräche geführt.

Die Erwartung ist, dass die neue Kollegin in der UIB, durch die Einbindung der Projektmanagerin in das Genehmigungsverfahren, die notwendigen Spezialkenntnisse für ihre neue Tätigkeit erwirbt. Dadurch soll sie in die Lage versetzt werden, die Verfahren mittelfristig mit einer großen Kompetenz und Geschwindigkeit führen zu können.

Insgesamt bietet die Einbindung des Projektmanagers/der Projektmanagerin gute Chancen dafür, dass Vorteile für alle Beteiligten entstehen.

Es ist beabsichtigt, für ein späteres Verfahren erneut einen Prozessmanager/eine Prozessmanagerin einzubinden. Dazu soll vorab ein Vergabeverfahren durchgeführt werden, so dass dann bereits bei der Anfrage des Antragstellers/der Antragstellerin eine Begleitung durch einen Projektmanager/eine Projektmanagerin erfolgen kann. Das Instrument dürfte nicht dauerhaft zum Einsatz kommen, da die Vorhabenträger/Vorhabenträgerinnen voraussichtlich nicht in jedem Verfahren bereit sind, neben den Verwaltungsgebühren die zusätzlichen Kosten für den Projektmanager/die Projektmanagerin zu zahlen.

Weiterführende Informationen können dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land e. V.: „Projektmanager in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Rolle - Aufgaben – Potenziale“ entnommen werden. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Hintergrundpapier_Projektmanager_07-2022.pdf

Ziele / Wirkungen:

Optimierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens: Höhere Professionalität, kürzere Verfahrensdauer, mehr Rechtssicherheit. Letztlich trägt die Einbindung des Projektmanagers/der Projektmanagerin zur Umsetzung der Energiewende im Landkreis bei und dient damit dem Klimaschutz.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Der Ausschuss nimmt die Information zur Kenntnis. KTA, die von Vorhabenträgern auf eine

lange Verfahrensdauer angesprochen werden, können auf das optionale Instrument des Projektmanagers/der Projektmanagerin hinweisen.

Anlagen

--